

Vereinssatzung

Kanu- und Ski-Club Gemünden am Main e. V.

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kanu- und Ski-Club Gemünden am Main e. V.“ (KSC Gemünden). Er hat seinen Sitz in Gemünden am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§2

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen und Deutschen Kanu-Verband. Er ist weiterhin Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§3

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes im Einzelnen:

- Betreiben von allen Kanusportarten und Skisportarten
- Als Ausgleichssport werden weitere Sportarten durchgeführt
- Instandhaltung des Sport- und Zeltplatzes, des Vereinsheims, sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ebenfalls ist von dem Satzungszweck umfasst, dass der KSC Gemünden das Kanu Team Main-Spessart mit Spenden unterstützen darf. Diese Spenden sind in der Höhe lediglich durch die Beschlussfassung der Satzung begrenzt. Dies bedeutet, dass Spenden, die über einen Geldbetrag von über Euro 1000,00 hinausgehen die Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen, gemäß §6 der Satzung, und unter Euro 1000,00, gemäß §6, kann der Vorstand die Spenden im Einzelfall selber vornehmen.

Klarstellend hierzu wird noch ergänzt, dass der Verein Kanu Team Main-Spessart nur solange mit Spenden unterstützt werden darf, solange dieser als gemeinnützig gilt. Die Spenden des KSC Gemünden an das Kanu Team Main-Spessart sind in der Weise zweckgebunden, dass die Gelder nur für die gemeinnützigen Zwecke nach §3 der Vereinssatzung des Kanu Teams Main-Spessart verwendet werden dürfen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und sich zur Einhaltung der „Selbstverpflichtungserklärung der Mitglieder und Helfer des KSC Gemünden zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder und Jugendarbeit“ verpflichtet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Das Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder in sonstiger Weise sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Kosten für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung trägt die betroffene Person. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit endgültig auf ihrer außerordentlichen Versammlung, sofern vorher keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ mit 2/3 Mehrheit, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss, aus den gleichen, wie unter c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

- e) Sollte einem Mitglied Einnahme bzw. das Beschaffen von verbotenen Substanzen (Doping) nachgewiesen werden, so endet die Mitgliedschaft sofort.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand, der Schriftführer und die Fachwarte werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das

18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorsitzende führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf die übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von Euro 1000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Bei Beträgen über Euro 1000,00 bedarf der Vorsitzende der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§7

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Schriftführer
- c) den Fachwarten

Der Vereinsausschuss bestimmt die Angelegenheiten des Vereins, er beschließt über die Ausgaben, er überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse, sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er setzt ferner den Termin für die Jahreshauptversammlung fest.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr, oder nach Bedarf zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Der Schriftführer und die Fachwarte können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht, in der Vorstandssitzung, steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der Vorstand
- die überfachliche Frauenwartin
- die überfachliche Jugendleiterin
- der überfachliche Jugendleiter
- der Rennsportwart
- die Trainer
- der Wanderwart
- der Segelwart

- der Skiwart
- der Pressewart
- der Bootshauswart
- der Boots- und Gerätewart
- der Bootswagenwart
- der Platzwart
- die Beisitzerin
- der Beisitzer
- drei Kassenprüfer

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Niederschriften sind nur am Tagungsort auf Antrag einzusehen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Ausschussmitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

Bei Vereinsausschusssitzungen sollen Vorstand und Fachwarte anwesend sein. Ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder können auf Einladung (mündlich oder schriftlich) des 1. Vorsitzenden teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Die Entscheidungen über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie Disziplinar- und Grundstücksangelegenheiten und Ausgaben über Euro 1000,00 muss der Vereinsausschuss nur mit ja oder nein abstimmen (ohne Stimmenthaltungen).

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereinsausschusses – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl des Schriftführers, die Entlastung und Wahl der Fachwarte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers und der Fachwarte kann auf Antrag während der Versammlung gesamt oder einzeln erfolgen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Brief durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht zwingend das Gesetz oder die Satzung anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder oder Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§10 Geschäftsjahr, Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Gebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, etc.) und etwaige Gewinne dürfen nur zu Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, dürfen keine Vereinsabzeichen tragen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§11 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§12 Ordnungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§13 Vereinskasse

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder erfolgen auf Grund eines Beschlusses des Vereinsausschusses.

Für die Entgegennahme von Einzahlungen ist der Schatzmeister allein berechtigt.

§14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zu erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, je mit Alleinvertretungsberechtigung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gemünden am Main zu, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürften der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§15 Gültigkeit

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2015 beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung erlischt die genehmigte Satzung vom 29. Januar 2005.

Gemünden, 10. Januar 2015



René Bailleul
1. Vorsitzender